

**Geschäfts-
reglement**

Swiss Olympic

Athletes Commission

Version: 1. September 2024

Ersteller: Direktion z.H. Swiss Olympic Athletes Commission

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1 Organe	3
2 Athletenparlament	3
2.1 Zusammensetzung	3
2.2 Persönliche Anforderungen an die delegierten Athletenvertreter*innen	3
2.3 Einberufung und Verfahren	3
2.4 Aufgaben und Kompetenzen	4
2.5 Beschlussfassung.....	4
3 Swiss Olympic Athletes Commission	4
3.1 Zusammensetzung und Vorgaben	4
3.2 Amtszeit	5
3.3 Wahlmodalitäten	5
3.4 Einberufung von Sitzungen und Verfahren	5
3.5 Aufgaben und Kompetenzen	6
4 Support	6
4.1 Abteilung Swiss Olympic Team	6
4.2 Finanzielles	7
5 Schlussbestimmungen	7

Präambel

Dieses Reglement regelt gestützt auf Art. 2.4.2 und 6.1 der Statuten von Swiss Olympic, Art. 7.2 der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten von Swiss Olympic sowie Art. 6.7.3 des Organisationsreglements von Swiss Olympic die Athletenvertretung in Gremien von Swiss Olympic sowie die Aufgaben, Kompetenzen und Zusammensetzung des Athletenparlamentes und der Swiss Olympic Athletes Commission. Dieses Reglement berücksichtigt und befolgt die einschlägigen Empfehlungen und Vorschriften des IOC im Zusammenhang mit der der Vertretung von Athlet*innen.

1 Organe

Die Organe der Athletenvertretung sind:

- a) das Athletenparlament (nachfolgend «AP»);
- b) die Swiss Olympic Athletes Commission (nachfolgend «SOAC»).

2 Athletenparlament

2.1 Zusammensetzung

Das AP setzt sich aus den Athletenvertreter*innen der Leistungssport orientierten nationalen Sportverbänden, die Mitglied von Swiss Olympic sind, zusammen. Jeder Verband kann mindestens zwei Vertreter*innen delegieren.

Verbände, in denen Leistungssport von beiden Geschlechtern betrieben wird, sorgen für eine entsprechende Vertretung im AP. Werden innerhalb eines Verbandes mehrere Sportarten durch Swiss Olympic gefördert (separate Einstufung), kann pro Sportart zusätzlich ein oder eine Vertreter*in delegiert werden, jedoch insgesamt nicht mehr Vertreter*innen als Sportarten ausgewiesen werden.

Über die Vertreter*innen wird ein Verzeichnis geführt. Es obliegt den Verbänden, allfällige Änderungen der hierfür zuständigen Stelle zu melden. Eine Liste mit im Verzeichnis eingetragenen Vertreter*innen kann unter Aufführung des Namens und der Verbandszugehörigkeit auf der Website von Swiss Olympic veröffentlicht werden.

2.2 Persönliche Anforderungen an die delegierten Athletenvertreter*innen

Athletenvertreter*innen können nur aktive Spitzensportler*innen und solche, deren Ende ihre Aktivlaufbahn (letzte Teilnahme an OS, WM, Kontinentalmeisterschaften, Schweizermeisterschaften ist massgebend) maximal acht zurückliegt, sein. Athletenvertreter*innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Sie dürfen nicht wegen Dopingvergehen oder Verstössen gegen das Ethik-Statuts des Schweizer Sports (nachfolgende «Ethik-Statut») sanktioniert worden sein.

Die von den Mitgliedsverbänden delegierten Athletenvertreter*innen unterstehen während der Dauer ihrer Funktion als Vertreter*in seines oder ihres Verbandes den auf sie anwendbaren Reglementen und weiteren Dokumenten von Swiss Olympic – insbesondere dem Ethik-Statut. Allfällige Verstösse gegen das Ethik-Statut können gemäss den Bestimmungen des Ethik-Statuts und der dazugehörigen Reglemente untersucht und gegebenenfalls sanktioniert werden.

Die SOAC kann weitere Anforderungen mit einem separaten, von ihr zu erlassenden Reglement definieren.

2.3 Einberufung und Verfahren

Das AP ist ordentlicherweise einmal jährlich mit einer Voranmeldung von 30 Tagen, spätestens bis Ende Mai einzuberufen. Anträge können bis 14 Tage vor dem AP bei der SOAC durch die im Verzeichnis eingetragenen Vertreter*innen eingereicht werden.

Den Vorsitz führt der oder die Präsident*in, im Verhinderungsfall der oder die Vizepräsident*in der SOAC. Steht der SOAC ein Präsidium vor, bestimmt dieses selbst die oder den Vorsitzenden oder teilt sich die Führung auf.

Ein ausserordentliches AP wird auf Beschluss des AP, der SOAC oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der im Athletenverzeichnis eingetragenen Athlet*innen einberufen.

Über die Verhandlungen des AP wird ein Protokoll geführt, das nach Genehmigung der SOAC auf der Website von Swiss Olympic veröffentlicht wird. Die im Verzeichnis des AP eingetragenen Vertreter*innen, die Geschäftsleitung und der Exekutivrat von Swiss Olympic sowie die IOC-Athletenkommission werden jeweils durch den Athlete Hub (Abteilung Swiss Olympic Team) unter Bekanntgabe des entsprechenden Links über die Veröffentlichung in Kenntnis gesetzt.

2.4 Aufgaben und Kompetenzen

Das AP beschliesst und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der SOAC übertragen sind.

Zu den Aufgaben des AP gehören insbesondere:

- a) Revision dieses Reglements;
- b) die Wahl des oder der Präsident*in oder eines aus zwei Personen bestehenden Präsidiums;
- c) die Wahl der weiteren Mitglieder der SOAC;
- d) die Wahl der Athletenvertreter*innen im Sportparlament von Swiss Olympic (gemäss den Anforderungen von Art. 2.4.2 der Statuten von Swiss Olympic);
- e) die Beschlussfassung über Anträge der SOAC und der Athletenvertreter*innen.

2.5 Beschlussfassung

Jeder und jede Athletenvertreter*in verfügt im AP über ein Stimmrecht.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Für Abstimmungen über die Revision dieses Reglements ist die Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden Athletenvertreter*innen erforderlich.

Für die Auflösung der SOAC sind die Hälfte der im Verzeichnis eingetragenen Athletenvertreter*innen sowie Zweidritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

3 Swiss Olympic Athletes Commission

3.1 Zusammensetzung und Vorgaben

Die SOAC setzt sich aus Athlet*innen der Leistungssport orientierten nationalen Sportverbänden, die Mitglied von Swiss Olympic sind, zusammen. Schweizerische Mitglieder der Athletenkommissionen des IOC und der EOC haben von Amtes wegen Einsitz und sind stimmberechtigt.

Die SOAC besteht aus:

- einem oder einer Präsident*in oder einem aus zwei Personen bestehenden Präsidium;
- schweizerischen Mitglieder der Athletenkommissionen des IOC und der EOC;
- fünf bis sieben weiteren Mitgliedern.

Mindestens ein Sitz in der SOAC steht einem oder einer Vertreter*in der Behindertensportverbände zu.

Die Mitglieder werden mit Ausnahme des garantierten Sitzes eines oder einer Vertreter*in der Behindertensportverbände durch das AP gewählt. Der oder die Vertreter*in der Behindertensportverbände für den ihnen garantierten Sitz wird durch die Athletenvertreter*innen der Behindertensportverbände gewählt.

In der SOAC müssen die Athlet*innen der olympischen Verbände über die Mehrheit der Stimmen verfügen und mindestens zwei Mitglieder müssen an mindestens einer der letzten drei Ausgaben der Olympischen Spiele teilgenommen haben.

Beide Geschlechter müssen angemessen vertreten sein (mindestens je 40%), wobei schweizerische Mitglieder der Athletenkommissionen des IOC und der EOC zur Ermittlung der minimalen bzw. maximalen Anzahl nicht mitgezählt werden.

Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Einzel- und Mannschafts-, zwischen Sommer- und Wintersportarten sowie zwischen den Landessprachen ist anzustreben.

Für die SOAC kandidierende Personen müssen mindestens 16 Jahre alt sein und dürfen nicht wegen Dopingvergehens oder Verstössen gegen das Ethik-Statut sanktioniert worden sein.

Vorzugsweise haben Kandidierende bereits ein Amt in einer Athletenkommission eines Verbands ausgeübt. Die SOAC kann weitere Anforderungen mit einem separaten, von ihr zu erlassenden Reglement definieren.

Personen, die der SOAC angehören, unterstehen den auf sie anwendbaren Reglementen und weiteren Dokumenten von Swiss Olympic – insbesondere dem Ethik-Statut. Allfällige Verstösse gegen das Ethik-Statut können gemäss den Bestimmungen des Ethik-Statuts und der dazugehörigen Reglemente untersucht und gegebenenfalls sanktioniert werden. Darüber hinaus halten sie sich bezüglich Vermeidung von Interessenkonflikten an die Vorgaben des IOC (siehe hierzu: IOC Code of Ethics: Rules Concerning Conflict of Interest Affecting the Behaviour of Olympic Parties [S. 28 ff.]; [Link](#)).

Personen, die der SOAC angehören, sollen nach Möglichkeit nach ihrer Wahl kein Amt in einem vergleichbaren Gremium auf Stufe Verband ausüben bzw. auf den nächstmöglichen Termin niederlegen.

Die Zusammensetzung der SOAC kann auf der Website von Swiss Olympic unter Aufführung der Namen, der Verbandszugehörigkeit, der Funktion und eines Fotos (i.d.R. Gruppenbild) veröffentlicht werden. Die IOC-Athletenkommission wird nach Durchführung einer Wahl über die neue Zusammensetzung der SOAC durch die verantwortliche Person des Athlete Hubs (Abteilung Swiss Olympic Team) informiert.

3.2 Amtszeit

Eine Amtszeit dauert vier Jahre und beginnt jeweils mit der Wahl.

Die vom AP gewählten Mitglieder der SOAC sind wiederwählbar, mit einer Beschränkung auf maximal zwei weitere Amtszeiten (insgesamt maximal drei Amtszeiten).

Der oder die Präsident*in bzw. die Mitglieder des Präsidiums können der SOAC unabhängig ihrer Funktion ebenfalls während maximal 3 Amtszeiten angehören.

Die Amtszeiten der gewählten Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. den Mitgliedern des Präsidiums der SOAC enden in jedem Fall spätestens acht Jahre nach Abschluss der Aktivkarriere (betreffend Abschluss der Aktivkarriere ist Definition gemäss Ziff. 2.2 Abs. 1 voranstehend massgebend).

Schweizerische Mitglieder der Athletenkommissionen des IOC und der EOC gehören der SOAC solange an, wie sie Mitglied des entsprechenden internationalen Gremiums sind.

3.3 Wahlmodalitäten

Ordentliche Wahlen finden grundsätzlich in geraden Jahren statt, das heisst alle 2 Jahre.

Die SOAC ist bemüht, dass je die Hälfte der Mitglieder nach zwei Jahren zur Wiederwahl gelangen. Scheidet ein Mitglied der SOAC vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Ersatzwahl an der nächsten Versammlung des AP zu erfolgen. Findet dadurch eine Wahl in einem ungeraden Jahr statt, beträgt die Amtszeit der dabei gewählten Person ausnahmsweise fünf Jahre.

3.4 Einberufung von Sitzungen und Verfahren

Die SOAC versammelt sich auf Einladung des oder der Präsident*in bzw. des Präsidiums, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber quartalsweise.

Ausserdem können vier Mitglieder der SOAC die Einberufung verlangen.

Die Einberufung hat mit einer Voranmeldung von 30 Tagen zu erfolgen.

Den Vorsitz führt der oder die Präsident*in, im Verhinderungsfall der oder die Vizepräsident*in. Steht der SOAC ein Präsidium vor, bestimmt dieses selbst, wer mit dem Vorsitz betraut wird. Sind beide möglichen Personen abwesend, wählen die anwesenden Mitglieder einen oder eine Tagespräsident*in.

Über die Verhandlungen der SOAC wird ein Protokoll geführt, das jeweils durch die verantwortliche Person des Athlete Hubs (Abteilung Swiss Olympic Team) den Sitzungsteilnehmer*innen, der Geschäftsleitung und dem Exekutivrat von Swiss Olympic sowie der IOC-Athletenkommission zugesendet wird.

3.5 Aufgaben und Kompetenzen

Die SOAC hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl eines oder einer Vizepräsident*in, falls die Führung nicht einem Präsidium obliegt;
- b) befasst sich mit aktuellen Problemen und Aufgaben der Athlet*innen;
- c) informiert und berät die Geschäftsleitung und den Exekutivrat über aktuelle Themen, Probleme und beabsichtigte Projekte;
- d) beteiligt sich aktiv an Initiativen und Projekten, die integre Athlet*innen schützen und unterstützen, sowohl auf als auch ausserhalb der Wettkampffläche;
- e) verteidigt die Rechte und Interessen von Athlet*innen und spricht Empfehlungen aus, insbesondere in Bezug auf die Ernennung von Richtern an den internationalen Sportgerichtshof (CAS);
- f) pflegt die Kontakte zu den Athletengremien des IOC und der EOC;
- g) stellt Wahlanträge für die Wahl von Schweizer Athlet*innen in die Athletengremien von IOC und EOC;
- h) stellt Wahlanträge an das Athletenparlament für die Personen, die zum Mitglied von Swiss Olympic ernannt werden (gemäss Art. 2.4.2 Abs. 1 ff. Statuten Swiss Olympic);
- i) stellt Wahlanträge an das Sportparlament für:
 - i. zwei Vertreter*innen im Exekutivrat gemäss Art. 6.1 Abs. 1 lit. d der Statuten von Swiss Olympic (in der Regel Präsident*in und Vizepräsident*in bzw. Mitglieder des Präsidiums);
 - ii. eine oder einen Vertreter*in als Mitglied der Stiftung Swiss Sport Integrity (gemäss der Stiftungsurkunde der Stiftung Swiss Sport Integrity);
 - iii. eine oder einen Vertreter*in als Mitglied der Stiftung Schweizer Sportgericht (gemäss der Stiftungsurkunde der Stiftung Schweizer Sportgericht).
- j) stellt Anträge an die Geschäftsleitung und den Exekutivrat – insbesondere zu Themen im Zusammenhang mit lit. d voranstehend;
- k) stellt die Organisation für das Athletenparlament sicher;
- l) Die Kommission wird mit den zuständigen Organen von Swiss Olympic auf eine Ratifizierung der Erklärung zu den Rechten und Verantwortlichkeiten von Athlet*innen, die auf der 133. IOC-Session in Buenos Aires im Oktober 2018 im Namen der Olympischen Bewegung vorgelegt und angenommen wurde, hinarbeiten wie auch auf ihre Integration in die Strategie und die Regularien/Prozesse von Swiss Olympic. Die Kommission wird insbesondere mit Swiss Olympic zusammenarbeiten, um wirksame Beschwerdemechanismen im Zusammenhang mit diesen Rechten und Pflichten einzuführen und Athleten zu ermutigen, diese zu nutzen.

4 Support

4.1 Abteilung Swiss Olympic Team

Der oder die Stelleninhaber*in «Leiter*in Athlete Hub» bei Swiss Olympic ist Ansprechperson und steht der SOAC unterstützend zur Seite.

Über den oder die Stelleninhaber*in «Leiter*in Athlete Hub» und ihr oder sein Team bei Swiss Olympic wird das Sekretariat der SOAC von der Abteilung Swiss Olympic Team geführt.

Zu den Aufgaben des Sekretariats gehören:

- a) Führung des Verzeichnisses der Athletenvertreter*innen der Mitgliedsverbände (gemäss Anhang der Leistungsvereinbarung Mitgliedsverband – Swiss Olympic);
- b) Versand der Einladungen zum Athletenparlament;
- c) Unterstützung der SOAC in administrativen Belangen.

4.2 Finanzielles

Die Athletenvertreter*innen haben keine finanziellen Beiträge zu leisten.

Die Mitglieder der SOAC erhalten für die Sitzungen eine Spesenentschädigung gemäss dem jeweils gültigen Spesenreglement von Swiss Olympic. Die Abrechnung mit der Geschäftsstelle Swiss Olympic erfolgt jeweils per 31. Dezember.

5 Schlussbestimmungen

Der Exekutivrat lässt im Rahmen der Ratifizierung durch die Geschäftsstelle von Swiss Olympic überprüfen, ob die vorgenommenen Änderungen und Anpassungen mit übergeordneten Vorgaben – insbesondere gemäss Statuten und Organisationsreglement von Swiss Olympic sowie Vorschriften des IOC – korrespondieren. Er versagt die Ratifizierung lediglich Änderungen (auch auf einzelne Bestimmungen bezogen) soweit sie nicht im Einklang mit übergeordneten Bestimmungen stehen und auch eine Auslegung in deren Sinne nicht möglich ist. Unklare Bestimmungen oder Lücken dieses Reglements sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen und Vorschriften des IOC im Zusammenhang mit der Vertretung von Athlet*innen auszulegen bzw. zu ergänzen. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen gemäss diesem Reglement und den entsprechenden Vorgaben des IOC gehen letztgenannte vor.

Revidiert und beschlossen durch das Athletenparlament vom 6. Mai 2024 und ratifiziert durch den ER am 29.08.2024 mit Inkrafttreten per 1. September 2024.

Swiss Olympic Association


Jürg Stahl
Präsident


Jeannine Gmelin
Co-Präsidentin SOAC


Matthias Kyburz
Co-Präsident SOAC